

AKTENZAHL: 640-60/0004/2023  
BEARBEITER\*IN: Bettina Hopfner  
TELEFON: 05574 6840-44  
E-MAIL: bettina.hopfner@wolfurt.at  
WEBSITE: www.wolfurt.at

## BETREFF

### **Straßensperre Verordnung Teilstück Brunnengasse - Bauvorhaben Neubau Kinderhaus Rickenbach**

Wolfurt, 20.07.2023

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wolfurt in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 iVm der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 idgF:

1. Gemäß § 43 Abs. 1, lit. b) Z 1 StVO 1960 idgF wird ein Teilstück der Brunnengasse auf Höhe der Objektes Brunnengasse 4 und Rickenbacher Straße 4, zu Bauarbeiten beim Neubau Kinderhaus Rickenbach (Aufstellung Kran und Lagerfläche), in der Zeit von

**Freitag, den 28.07.2023, ab 07:00 Uhr**

**bis längstens**

**Donnerstag, den 04.07.2024 um 19:00 Uhr**

für den gesamten Verkehr gesperrt.

2. Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sind an nachstehend angeführten Stellen Verkehrszeichen gemäß § 52 1. StVO 1960 idgF „FAHRVERBOT“ (in beiden Richtungen) aufzustellen.
  - a) Auf Höhe des Objektes Brunnengasse 2a und
  - b) Auf Höhe der Kreuzung Brunnengasse / Rickenbacherstraße

3. Absperrböcke und Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Zi 16b „UMLEITUNG“ sind aufzustellen wie folgt:
  - a) Auf Höhe der Kreuzung Brunnengasse / Rickenbacherstraße und
  - b) Auf Höhe der Kreuzung Brunnengasse / L3-Dornbirner Straße
4. Die Umleitungsstrecke ist über das öffentliche Straßennetz durchgängig durch den Antragsteller zur beschildern.
5. An der unter Punkt 3. b) genannter Stelle ist eine Zusatztafel „ACHTUNG Durchfahrt Brunnengasse gesperrt“ anzubringen.
6. Die Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten spätestens jedoch nach den o. a. Zeiten wieder zu entfernen.

FÜR DEN BÜRGERMEISTER



i. A. DI Wolfgang Dittrich

ERGEHT AN

1. Firma Paul MARTIN BauProjektLeitung, Herr BM Ing. Simon MARTIN, Reichsstraße 126, 6800 Feldkirch zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrs-zeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten; *weilers sind die betroffenen Anwohner im Voraus entsprechend zu informieren*
2. Zur Kundmachung an die Amtstafel der Marktgemeinde Wolfurt
3. Bauhof der Marktgemeinde Wolfurt - zur Information oder – per Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz – per Mail
5. Polizeiinspektion Wolfurt – per Mail
6. Ortsfeuerwehr Wolfurt, Weberstraße 16a, 6922 Wolfurt
7. Parkraummanagement – per Mail: [parkraummanagement@hard.at](mailto:parkraummanagement@hard.at)
8. Abteilung Bürgerservice bzgl. Müllabfuhr
9. zu den Akten